

Helga Cremer-Schäfer / Heinz Steinert

Straflust und Repression

Zur Kritik der populistischen Kriminologie

WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT

Einleitung: Zur Kritik der populistischen Kriminologie

Vom Opportunismus des kriminologischen Wissens

Dass die „Fortschritte“ in der wirklichen Welt der unvorstellbar angehäuften Reichtümer und Machtpositionen und der zugehörigen mehr oder weniger blutigen Bevölkerungsverschiebungen und -verlagerungen samt Vorgaben, wie zu leben sei, keine harmlosen, geschweige denn freundlichen Vorgänge sind, kann uns als Realisten nicht überraschen. In der luftigen Welt des Denkens und Begreifens können sich die „Fortschritte“ aber nicht darin erschöpfen, der jeweiligen Herrschaft mehr oder weniger bereitwillig nachzugeben und zuzuarbeiten, das ist – weil eine freiwillig-opportunistische Vorweg-Leistung der Intellektuellen, die gar nicht erzwungen wird – in der Kontinuität doch ein wenig erstaunlich. Die „Fortschritte“ des Verstehens reduzieren sich in diesem Fall darauf, dass einmal erreichte Grade der Reflektiertheit wieder aufgegeben werden; das lässt uns als Wissenschaftler – bei aller Abgebrühtheit – ein wenig an dem Unternehmen der (zumindest Selbst-)Aufklärung zweifeln, auf das wir gesetzt haben.

In der Kriminalsoziologie, an der Heinz Steinert und ich mit einem wechselnden, aber zu Zeiten doch recht bemerkbaren Teil unserer Arbeitskraft beteiligt waren, sehen wir eine solche „Anpassung zurück“ immer noch geschehen. Mit dem „Einspruch“ und dem Buch *Straflust und Repression* von 1998 wollten wir zumindest gesagt haben, dass das geschieht, auch wenn wir uns nicht die Illusion gemacht haben, wir könnten es aufhalten. Unser Problem ist immer noch die „Kritische Kriminologie“ und besonders die Etikettierungs- oder Labeling-Theorie, auf die Abgesänge verschiedenster Art angestimmt wurden und werden. Dass Etikettierungs-Theorie (zu einer Stigma-Theorie) verharmlost, (indem man „Stigma“ zu einem weiteren ätiologischen „Faktor“ macht) vereinnahmt und (indem man nach dem richtigen Maß von gezielt und selektiv staat-

lich verteilter Stigmatisierung fragt) instrumentell gewendet werden kann, ist keine neue Entdeckung. Dieser Vorgang war schon im Jahre 1975 so auffällig, dass dies kontinuierlich in mehreren Aufsätzen (Pilgram & Steinert, 1975a, b; Steinert 1985) und Bilanzierungen der „Kritischen Kriminologie heute“ (so der Titel des 1. Beiheftes der Zeitschrift „Kriminologisches Journal“ 1986) analysiert wurde und mögliche Erweiterungen der theoretischen Perspektive skizziert wurden. Wenig später wurde die Etikettierungs-Perspektive von ihren vormaligen (britischen) Hauptvertretern selbst als für eine Kritik der Kriminologie verbindliches und verbindendes theoretisches Gerüst verabschiedet, nämlich mit der Verkündung des Programms von „Left Realism“ in Absetzung zu einem eigens dafür erfundenen „Left Idealism“.

An der Kritik dieser Wende haben wir selbst uns vehement beteiligt, und zwar – zusammengefasst gesagt – weil damit die Kritik des staatlichen Strafens als Kritik der Kriminologie aufgegeben und stattdessen positiv nach einer „linken Kriminologie“ als linke Ausschluss-Wissenschaft zu suchen begonnen wurde. Dagegen ließ sich das Programm des „Abolitionismus“ als Denkmodell für eine konsequent festgehaltene Kritik des staatlichen Strafens und die radikalisierte Etikettierungs-Perspektive als Anweisung zum Überwinden der gesellschaftlichen Verständnisverweigerung halten.¹ Das alles war schon in den 70er Jahren Reflex auf die Entwicklung zu dem, was damals als „Sicherheitsstaat“ (Hirsch, 1980) thematisiert (und in Zusammenhang mit den verschiedenen „Terrorismen“ und der damit bewerkstelligten Zurückdrängung der „linken“ Jugendbewegung entwickelt) wurde. Später wurde das im politischen Programm des Thatcherismus als offensive neo-liberale Verarbeitung und Beförderung des „Endes des Fordismus“ weitergetrieben. Inzwischen ist unübersehbar, dass der durchgesetzte „implizite Arbeitsvertrag“ der neoliberalen Produktionsweise, die Arbeitsmoral des „Arbeitskraftunternehmers“, die Reduktion von Sozialstaat mit einer neuen Angst vor „gefährlichen Klassen“ verbunden und daher durch einen neuen Schub von „Sicherheitsstaat“ und noch mehr durch das Ermöglichen von privater Sicherheitsindustrie kompensiert wurde. In der ersten Dekade des 21. Jahrhunderts wurde „Sicherheit“ zu der (forschungs-)politisch vorgegebenen Kategorie, mit der gleichwohl

1 Das Programm des „Abolitionismus“ wird, wie andere allgemeine Begriffe in einem Anhang „Glossar“ erläutert.

die Widersprüche und Zumutungen der Arbeits- und Lebensweise der neoliberalen Phase des Kapitalismus als Bedrohungen von „uns“ durch „gefährliche Klassen“, „Risikopopulationen“ und „fragwürdige Subjekte“ inszeniert werden.

Sozialwissenschaftliche Analysen, sei es der Transformation der Produktionsweise oder nur der des passenden Sozialstaats machen seit mehr als einem Vierteljahrhundert sichtbar, dass es auch, aber gewiss nicht nur mit Kriminalisierung um soziale Ausschließung geht. Sogar die EU hat in Programmen gegen „social exclusion“ offiziell zur Kenntnis genommen, was manche Kriminologen nicht glauben wollen: In der gegenwärtigen Phase von triumphalistischem Kapitalismus geschieht Vergesellschaftung der einen auch und gerade im reichen Europa durch Ausschließung der anderen – der Fremden ohnehin, aber auch der Arbeitslosen und anderer „Versager“ und „Schmarotzer“. Die wohlfahrtsstaatlich integrierende Kontrolle wird angesichts der Menge von als Arbeitskräfte „nicht benötigten“ Menschen und des Willens zur Reduktion und Umlenkung der Gelder, die über den Staat umverteilt werden, zurückgefahren. Das äußert sich auch als neuer Nationalismus bis Rassismus und Sozialrassismus in der Rede über die „Überflüssigen“; in subtileren oder gröberen Formen durchziehen diese Formen von Ausschlussideologien und Abstraktionen mit dem Zweck der sozialen Ausschließung (und insofern „Etiketten“) allmählich alle Positionen der Gesellschaft.

Mit dieser lange nicht mehr so hart sichtbar gewordenen Dimension von Vergesellschaftung vor Augen lässt sich die Kritik der Kriminologie erneut zuspitzen und die Funktion des staatlichen Strafens in einem Modell von verschiedenen Abstraktionsebenen so bestimmen, dass auch dieser Vorgang der sozialen Ausschließung angemessen berücksichtigt ist. Zugleich ist jetzt auf frühere Zustände zurückzublicken, an denen dem so geschärften Blick zugänglich wird, in welchem Ausmaß im 20. Jahrhundert in mehreren Schüben die Institutionen „Verbrechen & Strafe“ und „Schwäche & Fürsorge“ amalgamiert wurden. Diese sich jetzt auflösende enge Verbindung macht rückblickend verständlich, warum damals auf Reformen unter dem Banner der „Resozialisierung“ gesetzt und Strafe als eine Form „sozialer Kontrolle“ (miss)verstanden werden konnte.

Straflust und Repression – kriminologisches Wissen als Unterhaltung

Man kann und muss der Kriminologie zu Gute halten, dass ihr Wissen besonders vielfältig und widersprüchlich mit Sensationslust, amüsiertes bis ressentimentgeladener Neugierde, banalem Amusement an Rätseln und Verfolgungsjagden und gruseligem Schaudern über (vermutete) Tabubrüche auf der einen Seite und mit den kleinlichen Grausamkeiten und der Niedertracht von (besonders bürokratischer) Macht und Herrschaft auf der anderen verbunden ist. Es gibt wahrscheinlich keinen Bereich von Leben und Wissen, in dem sich phantastische Unterhaltung und alltägliche Brutalität so nahtlos verbinden. Mit der Entwicklung zur erweiterten Kulturindustrie (vgl. dazu Steinert, 1998a) ist das Thema „Kriminalität und ihre Verfolgung“ praktisch allgegenwärtig und zum weitaus wichtigsten Gegenstand von populärer Unterhaltung geworden. In den beiden Varianten „jemand versucht, ein Problem mit unerlaubten Mitteln zu lösen, und wird dafür bestraft“ und „ein Ungeheuer bedroht uns und alles, was uns lieb und heilig ist, und wird unter großen Gefahren und Abenteuern unschädlich gemacht“ begleitet uns das Thema von den Märchen der Kindheit über die Vorabend-Serien des Fernsehens und die Action-Filme der Jugend bis zu den Opern und Melodramen der erwachsenen Unterhaltung, die wir alle aus verschiedenen Anlässen im Alter nostalgisch recyceln. Noch nie in der Geschichte sind die Phantasien so umfanglich und unaufhörlich mit einem einzelnen oder gar diesem Thema gefüttert worden.

Es spricht wenig dafür, dass uns diese ad nauseam mit nur geringen Variationen wiederholte Bildlichkeit besonders zur Nachahmung irgendwelcher krimineller Aktionen animieren würde. Aber sie verkleistert uns das Hirn mit angstvollen und paranoiden Phantasien und lässt uns das Eliminieren von „Monstern“ aller Art als plausible Problemlösung sehen. Die phantastischen Geschichten aus Kino und Fernsehen verbinden sich mit den angeblich weniger phantastischen, die in den Magazinen und Zeitungen als Nachrichten aus dem „wirklichen Leben“ auftauchen und ihrerseits moralische Bedeutungen transportieren. Dazu kommen die Geschichten über verschiedene „Wellen“ und „Epidemien“ unmoralischer und bedrohlicher Art, in denen es häufig um den Zustand „unserer Jugend“ geht, die ihren Vergnügungen und Lüsten nachläuft, statt sich diszipliniert auf die Vermehrung des Volksvermögens vorzubereiten, das „wir“

ihr übergeben haben. Und schließlich geht es noch um Statistiken, die grundsätzlich steigen und steigen (und wenn sie gerade sinken, findet sich immer wenigstens eine Kategorie, in der sich ein Anstieg dramatisieren lässt), außer phasenweise an Orten wie New York, wo die Polizei mit „zero tolerance“ durchgreift.²

Wer einigermaßen die medialen Konjunkturen von Kriminalitätsthemen und ihren nützlichen Feinden verfolgt (wie „Die Täter werden immer mehr. Immer jünger. Und brutaler“ oder Anstieg der Gewalt bei nichtdeutschen Tätern), der kann leicht feststellen, dass die Aufregung darüber, dass „Folk-Devils“ (die Jungen, die Fremden, die Armen) immer krimineller werden, eine besondere Form der phantasierten Kriminalität ist. Die Benutzung von Folk-Devils und den „üblichen Verdächtigen“ tritt vorzugsweise dann auf, wenn Medien sich selbst populistisch als Sprecher ihres Publikums (und seiner „Sicherheits-Sorgen“) darstellen wollen und im Rundumschlag allen Experten, vor allem den Entdramatisierern, Politikern, vor allem Sozialarbeitern, dem Münchner Justizministerium, den anderen Populisten, den andern Medien Unfähigkeit und Mitschuld bescheinigen.

Die realen Auswirkungen solcher momentan günstigen Symbol-Produktion werden jahrelang vermehrtes menschliches Unglück – und aufwendige kriminologische Forschungen mit widersprüchlichen Ergebnissen sein. (Immerhin schafft das Arbeitsplätze für Polizisten und Kriminologen.)

Quer zu diesen Geschichten von Schrecknissen und Gefahren des modernen Lebens stehen die „traurigen Geschichten“ vom harten Leben, das „vom Waisenhaus ins Zuchthaus“ führt, und die gruseligen Geschichten vom harten Leben im Gefängnis bis zu den aufrüttelnden Hinrichtungs-Filmen.³ Die Geschichten vom Leben im Lager werden gewöhnlich nicht zu denen über das heutige Gefängnis gerechnet, weil wir gerade keine Diktatur haben und weil das „demokratische Gefängnis“ (so wie weiland das „sozialistische Atomkraftwerk“) etwas ganz Anderes ist. In den letzten Jahren sind uns diese zuletzt genannten Geschichten ein bisschen lang-

2 Vgl. zu New York und der deutschen Diskussion dazu Ortner et al., 1998; zur Kriminalstatistik Pilgram, 1980; Hanak et al. 1991.

3 Das reicht von „I Want to Live!“, 1958, bis „Dead Man Walking“, 1995, dazwischen den geschmackssicheren Frauengefängnis-Filmen, die besonders in den 50ern beliebt waren, oder der deutschen Gefängnis-Komödie „Männerpension“. Zum Genre der Gefängnisinsassen-Autobiographie vgl. die Studie von Cremer-Schäfer, 1985.

weilig geworden, auch passen sie mit ihrer menschenfreundlichen Melodramatik nicht so recht zu einer Gesamthaltung, in der wir akzeptiert haben, dass im Kampf aller gegen alle niemandem etwas geschenkt wird, schon gar nicht einem Erfolglosen. Eher sind uns heute Geschichten angenehm, in denen es die Tüchtigen zu etwas bringen und die Untüchtigen, die in ihrer Erfolglosigkeit unlautere Mittel wählen, zuletzt untergehen. In der Soziologie sind solche Geschichten die von der „Anomie“, die ihre Opfer aggressiv macht, und die von den „Modernisierungsverlierern“, die sich fremdenfeindlich und sonst rechtsradikal austoben. Aus solchen Geschichten ebenso wie aus denen von den brutalen Männern ergibt sich zwanglos: Es hilft nichts – Die Polizei muss ran. Das kriminologische Wissen ist also in besonderer Weise kulturindustriell gerahmt und verstrickt. Das macht seine Entwicklungen und Debatten immer ein wenig unernt. In Abwandlung einer Zeile von Peter Rühmkorf ist nie so ganz geklärt: Reproduziere ich Volksweisheiten oder betreibe ich schon Wissenschaft?⁴ Meistens ist es dann doch, um der Plausibilisierung willen, eine der vielen Volksweisheiten (von denen es bekanntlich für jede Meinung und ihr Gegenteil eine gibt) in mäßig verfremdeter Form. Das kriminologische Wissen ist ein weites Feld und enthält neben den bereits genannten Formen auch so interessante Genres wie die „modernen Sagen“, die von der Kulturanthropologie gesammelt (und als Bestseller vermarktet) werden. Auch die privat erzählten Verbrechenopfer-Geschichten gehören dazu. Deren wissenschaftliche Verlängerung nennt sich Viktimologie.⁵ Sie ist ein gutes Beispiel dafür, wie die Kriminologie als Wissenschaft ihre Aufgabe der Reflexivität verfehlt und stattdessen nur den vermuteten common sense fortschreibt und systematisiert, also im klassischen Sinn Ideologie als noch nicht einmal „notwendig falsches Bewusstsein“, sondern einfacher als „Pfaffen-Trug“ hervorbringt.

Die Kriminologie als Wissenschaft hat es in ihrem vielfältig besetzten und weiten Feld also schwer, schwerer als andere Wissenschaften, die weniger ins Unterhaltungsgeschäft einbezogen sind. Übrigens

4 In Rühmkorfs „Meine Stelle am Himmel“ (Gesammelte Gedichte, 1976, S. 125f) heißt die Frage: „Offen, Ihr, rede ich Blödsinn oder dichte ich schon, oder lieg ich, unhaltbar, dazwischen?“

5 Johannes Stehr, 1998, hat die „modernen Sagen“ als Teil des kriminologischen Wissens untersucht. Zu Verbrechenopfer-Geschichten vgl. Steinert, 1998b. Über Viktimologie und Viktimismus findet sich in diesem Buch ein eigener Abschnitt.

gilt das auch für die Praktiker in dem Gebiet und ist viel zu wenig untersucht: Wie werden eigentlich Richter und Richterinnen, Polizisten, Strafvollzugsbeamte, Bewährungshelfer und Sozialarbeiterinnen- und nicht zuletzt auch die Parlamentarier, der Gesetzgeber, mit dem aus der Fernseh-Unterhaltung und Medien bezogenen kriminologischen Wissen fertig? Gerade wo das so auffällig und in wechselnden Moden daherkommt, könnte man aber erwarten, dass sich die kleine wissenschaftliche Fraktion in diesem Feld *nur* mit der Aufgabe der Reflexivität und Kritik positionieren kann. Dass sie das so wenig und nur im immer weniger so wenig verlässlich tut, gehört zu den Enttäuschungen, die diese Wissenschaft bereitet.

Kriminologie als Ausschluss-Wissen

Ein auch nur kursorischer Blick in die Geschichte der Kriminologie macht freilich schnell klar, dass es keinen Grund gibt, enttäuscht zu sein: Die Kriminologie war fast durchgängig Ausschluss-Wissenschaft. Ihre Anfänge als Erfahrungswissenschaft Ende des 19. Jahrhunderts zeigen sie als schlichtes Anhängsel von Strafvollzug und Psychiatrie und als Beitrag zur untersuchungsrichterlichen Vernehmungskunde. Sie hat sich bruch- und problemlos dem Nachdenken über die wirkungsvolle Ausforschung der Verbrecher, über das Nachweisen von Tat und Täter und über das Unschädlichmachen der überführten Unholde und Störer ein- und untergeordnet. Hat schon die Jurisprudenz als Wissenschaft Probleme, sich dem Sog des bestehenden Rechts und seiner Praxis zu entziehen und sich also von dem unabhängig zu machen, was ohnehin Herrschaftswissen ist, so blieb erst recht die Kriminologie „Magd der Rechtswissenschaft“ und der Polizei und hat ihnen zugearbeitet.

Die Kriminologie teilt die Haltung von bereitwilliger Herrschafts-Zuarbeit mit der gesamten Jurisprudenz und ist ihr sogar noch ein wenig mehr ausgesetzt als diese: Sie hat nicht einmal die Widersprüchlichkeit, die das Recht immerhin mit sich bringt, das zugleich Systematisierung und Begrenzung einer Form von Herrschaftsausübung ist und daher auch von der anderen, der herrschaftsunterworfenen Seite benutzt werden kann. Kriminologie geschieht aus der Position der Magd, der Herrschafts-Magd⁶ und hat es daher

6 Justitia, auch die Straf-Justitia mit dem Schwert statt der Waage, wird in den Justizpalästen der bürgerlichen Staaten (so etwa dem Wiener) üblicherweise

besonders schwer, autonom und selbstbewusst aufzutreten. Anders als im 18. Jahrhundert setzt das nur heute und in diesem Fall keine Herrin-Magd-Dialektik mehr in Gang, in der die größere Realitäts-tüchtigkeit der Magd zur Befreiung von der Herrschaft verwendet würde, sondern die Magd und deren Magd phantasieren sich beide gern in die Rolle der Fürsten-, heute Politik-Beraterin und also in die der Gesetzgeberin. Für die Jurisprudenz ergibt das die schiefe Position, dass sie die Gesetze selbst machen möchte, auf deren Einhaltung als Begrenzung von Herrschaftsausübung zu achten ihre eigentliche Aufgabe wäre. Die demokratische Aufgabe der Rechtspflege und noch mehr der Rechtswissenschaft wäre Begrenzung und Kritik der gesetzlichen Herrschaft und ihrer Durchführung im Detail. Tatsächlich findet sich diese herrschaftskritische Haltung, wenn überhaupt, vor allem bei einer Fraktion der Juristen, nämlich bei den Anwälten. Die größere schreibt und redet eher in einem „Arbeitsbündnis“ von phantasierter Teilnahme an der Herrschaft, kritisch nur in einem technischen Sinn: Sie soll verbessert und vernünftiger gemacht werden.⁷ Die Durchführung von Herrschaft soll aus dieser Perspektive vor allem funktionieren, die Intentionen des Gesetzgebers möglichst ungebrochen „nach unten“ transportieren und im Einzelnen verwirklichen. Von Widerstand dagegen und schlauer Benützung der Widersprüche dieser „Intention“ ist aus dieser Sicht nur insofern die Rede, als ein kluger Gesetzgeber Reibungsverluste vorwegnehmend möglichst vermeiden wird. Die Kriminologie denkt gemeinsam mit der Strafrechtslehre gern instrumentell darüber nach, wie Verbrechen effizient verhindert wird. Die Begrenzung der herrschaftlichen Mittel, die dafür eingesetzt werden, und besonders der Ausschließung von Personen, mit der die Institution „Verbrechen & Strafe“ arbeitet, kann dabei in den Hintergrund treten.

Dass es dieses Problem der Verstrickung in einen Praxisbereich von Herrschaft gibt, ist nicht so ungewöhnlich. Alle Wissenschaft ist Teil eines größeren Bereichs von gesellschaftlichem Wissen und muss in diesem ihre Position bestimmen. Aber zumindest in

als Frau dargestellt. Die Strafgewalt ist – wie die Wahrheit – weiblich (allerdings nicht so nackt wie diese, mehr mütterlich). Daher ist auch die Redeweise von der Kriminologie als *Magd* der Juristerei völlig stimmig.

7 Von einer besonderen herrschaftskritischen Wende im jüngeren Strafrechtsdenken ist uns jedenfalls – bei zugegeben selektiver Aufmerksamkeit – nichts aufgefallen.

den Sozialwissenschaften (in einem weiten Sinn) hat sich seit der Aufklärung eine Position der *Wissenschaft* als der kritische und reflexive Teil dieses gesellschaftlichen Wissens herausgebildet. Die „Freiheit der Wissenschaft“, die heute sogar Verfassungsrang hat, ist anders nicht zu erklären und nicht zu rechtfertigen: Warum sollte Volksvermögen dafür aufgewendet werden, dass (wie immer dafür ausgewiesene) Leute „frei“ ihren Obsessionen als „Forschung“ nachgehen können, wenn man sich nicht genau davon den Nutzen einer unbefangenen Prüfung und Revision des Alltagswissens erwarten kann? Die Kriminologie hat diese Autonomie, die sie zur Reflexion und Kritik der herrschenden Praxis in ihrem Arbeitsfeld instand gesetzt hätte, nur in wenigen Momenten ihrer Geschichte erreicht. Sie ist den größeren Teil ihrer Geschichte nicht Wissenschaft im emphatischen Sinn, sondern Technik gewesen: „Rationalisierung“ dessen, was ohnehin geschieht und was ohnehin alle wissen. Deshalb sind ihre sogenannten Theorien auch so schwer vom Alltagswissen der strafenden und disziplinierenden Institution zu unterscheiden.

Kriminologisches Wissen war und ist Teil der Institution „Verbrechen & Strafe“ und ist auch in seiner wissenschaftlichen Spezialform nicht deren oppositioneller, reflektierender und kritischer Teil geworden. Die Wissenschaft der Kriminologie ist nie *als Disziplin* (allenfalls in einzelnen Dissidenten) zu der „Kritik des kriminologischen Wissens“ geworden, die ihren Status als Wissenschaft mit den Privilegien an Autonomie, die damit verbunden sind, gerechtfertigt hätte. Sie ist als Technik immer in die Reform und Gegenreform-Auseinandersetzungen der Praxis eingebunden geblieben, die sich im 20. Jahrhundert zwischen zwei gesellschaftlichen Institutionen und ihren Praktikern abgespielt haben: zwischen den Institutionen „Verbrechen & Strafe“ (mit Polizisten, Strafjuristen, Gefängnispersonal) und „Schwäche & Fürsorge“ (mit Fürsorge-Erziehern, Psychologen, Lehrerinnen und Sozialarbeitern). Das ist die Auseinandersetzung zwischen zwei verschiedenen Sozialtechnologien, von denen die erste mehr zur unmittelbaren „Lösung des Problems“ durch Einschüchterung und Ausschließung neigt, die zweite mehr zur vorübergehenden Unterstützung und damit der kontrollierten Integration – wenn sich die Personen dazu eignen (wenn nicht, bleibt auch nur Ausschließung übrig). Aus einer solchen Verpflichtung auf mehrere Institutionen entsteht immerhin etwas wie Relativierung der beiden Formen von Ausschluss- und Kontroll-Wissen, aber noch nicht gleich Autonomie und Reflexivität.

Solcher Autonomie sind wir vielleicht am nächsten gekommen in jener kurzen Zeit in den 60er und 70er Jahren, als die Reform des Strafrechts und die Kritik des Strafens überhaupt (vor allem in der Erziehung) auf dem Reformprogramm einer „Demokratisierung aller Lebensbereiche“ stand. Eine wichtige Erkenntnis war in diesem Zusammenhang, dass es mit der instrumentellen Wirksamkeit des staatlichen Strafens nicht so weit her ist – eine Einsicht, die heute wieder verloren gegangen zu sein scheint. Vielleicht hat die empirische Arbeit damals ein wenig zu dieser Einsicht beigetragen, wichtiger war vermutlich die eigene Erfahrung einer Generation von Politikern (und sonst politisch denkenden Menschen) mit Gefängnis, Lager, später spielen die widersprüchlichen Erfahrungen der Restauration „anständiger“ Autoritätsverhältnisse und die Erfahrung als teure Ware Arbeitskraft und gutes Investitionsobjekt zu gelten eine nicht zu unterschätzende Rolle für die Herausbildung „kritischer Disziplinen“. Damit wurde die Kriminologie als die verdinglichende Wissensform, die aus der kalt instrumentellen Verwendung von sozialer Ausschließung entstanden war, reflektierbar und kritisierbar. Und es war nicht nur die Kriminologie: Unter der Kategorie „kritisch“ (oder „emanzipatorisch“) schlossen sich vor allem in den 1960er/70er Jahren in den Wissenschafts-Disziplinen kritische Fraktionen zusammen. Ihre Selbstbenennung variierte zwischen dem Präfix „Anti“ (-Psychiatrie, -Gefängnisbewegung) und dem (unterscheidenden) Adjektiv „kritische“ (Erziehungswissenschaft, Kriminologie, Psychologie). Die Kritik „von innen“ richtete sich gleichermaßen auf die herrschende Form und Inhalte des Wissens, das die „eigene“ Disziplin verwaltete, wie auf die Praktiken und Einrichtungen der Institutionen, in deren Kontext sich Fachwissenschaften reproduzieren.⁸

Die Einsicht hielt sich nicht. Wir sind heute wieder zurückgefallen in ein instrumentelles Verständnis des staatlichen Strafens selbst in Teilen der einstmaligen Kritischen Kriminologie. Diese Zurückentwicklung und, sofern sichtbar, die der Zurückentwicklung entgegenwirkenden Denkweisen genauer und in aktualisierter Form darzustellen – das ist der Inhalt der aktualisierten Fassung der Kritik der populistischen Kriminologie.

8 Ausführlich zur Form der „reflexiven Kritik“ vgl. Cremer-Schäfer/Resch 2012.

Von der Kritischen zur populistischen Kriminologie: Ein Nachruf auf und eine Erinnerung an erstere

Aufstieg und Auflösung eines Paradigmas

Manche werden sich noch daran erinnern, andere gerüchteweise davon gehört haben, dass in den späten 60er/frühen 70er Jahren etwas entstand, das sich allmählich unter dem unklaren Namen „Kritische Kriminologie“ identifizierte. Das kam aus unterschiedlichen Richtungen: Gefangenenbewegung, Bewegung gegen die geschlossenen (Jugend) Anstalten, Gefängnisreform und Resozialisierungs-Optimismus, Staats- und Herrschaftskritik aus verschiedenen Versionen von Marxscher Theorie heraus, Ethnomethodologie und Labeling-Theorie, Anti-Autoritarismus und Hedonismus, ein bisschen später Existentialismus war vielleicht auch dabei. In jedem Fall aber ging es um Kritik an der herrschenden Kriminologie mit ihren unhaltbaren Vor-Annahmen über Verbrechen und Verbrecher, ihrem Sozialrassismus und mit ihrer traurigen Rolle nicht nur im Nationalsozialismus.

Die Bezeichnung „Kritische Kriminologie“ war immer irreführend, weil es natürlich nicht um eine *andere* Kriminologie ging, sondern um *Kritik der Kriminologie*, durchaus in dem Sinn von „Kritik“, der von Kant über Hegel zu Marx entwickelt wurde: Analyse der gesellschaftlichen Bedingungen von Herrschaft und Ungleichheit, unter denen eine so merkwürdige Wissenschaft entstehen und ihre Funktion als Ausschlusswissenschaft entfalten kann. Unabweisbar ging es damit um den strafenden Staat und die Zuarbeit der Kriminologie zu dieser Strafgewalt.

Die zentrale Einsicht dieser Kritik der Kriminologie und des strafenden Staates ist die von „Kriminalität als Etikett und Zuschreibung“ – so die interaktionistische Begrifflichkeit für das, was aus anderen reflexiven Perspektiven „soziale Konstruktion von Kriminalität“ oder „Labeling“ genannt wurde. Der gemeinsame Kern von Interaktionismus, Ethnomethodologie, Phänomenologie, Wissenssoziologie bis zur Systemtheorie und Konstruktivismen bestand darin: dass/Handlungen und (Konflikt-)Ereignisse mit dem definitorischen und organisierten Instrumentarium von „Verbrechen & Strafe“ verstanden und bearbeitet werden können, aber nicht müssen. „Kriminalität“ gibt es nur als eine soziale Relation: als eine kollektive Handlung, als einen Relationsbegriff. Das macht es sinnlos, nach den „Ursachen von Kriminalität“ so zu suchen, wie

man vielleicht nach den Ursachen von Erdbeben oder von Kollisionen zwischen Automobilen suchen kann; sinnvoll ist es dagegen als Gegenstand von Wissenschaft den Konstitutionsprozess von Kategorisierungen wie „Verbrechen“, „Kriminalität“, „Verwahrlosung und Delinquenz“ und die realen Folgen von Integration der einen und Ausschließung der gesellschaftlich Anderen zu untersuchen.

Etikettierungstheorien und Interaktionismus eröffneten eine *Perspektive* für Theoriebildung und Forschung, die sich weder prinzipiell mit Verdinglichung durch Kategorisierungen und sozialen Institutionen verbündet, noch durch ihr Handlungsmodell allzu sehr für die damalige „modernisierende“ Kritik von „Instanzen sozialer Kontrolle“ anfällig war. „Der Kern (der Etikettierungsperspektive) ist einfach genug: Merkmale und Eigenschaften, die an Menschen und ihren Handlungen ‘festgestellt’ werden, sind Abstraktionen zu einem bestimmten Zweck und daher auch Zuschreibungen“ (Steinert 1985, S. 29). In den 1980er Jahren besteht in der deutschsprachigen Kritischen Kriminologie das theoretische Programm noch darin, die Etikettierungstheorie zu einer Herrschaftsanalyse zu entwickeln, Etikettierung als Herrschaft durch Kategorisierung und Verdinglichung zu konzipieren und Details von Herrschaftsausübung durch die verschiedenen „Techniken“ der Bestrafung und Ausschließung sowie der Disziplinierung und Integration zu analysieren.

Ogleich Interaktionismus und Etikettierungstheorien nicht als kritische *Gesellschaftstheorie* verstanden werden können, ermöglichten empirische Untersuchungen der Details von Etikettierung und der mehr oder weniger kompetente Umgang der Leute damit eine Konkretisierung der Begriffe, die der Herrschaftsanalyse der Kritischen Theorie zugrunde liegen: Beginnend bei „Identitäts-Zwang“ und „Ticket-Denken“, „Verdinglichung“, „Entfremdung“, „instrumentellem Denken“, „Dialektik von Verwissenschaftlichung“, bis zu „Realabstraktion“, dem „Ende des bürgerlichen Individuums“ und der Verhinderung eines Lebens in „Verschiedenheit“. Das damals (und derzeit) vielleicht wichtigste Element des etikettierungstheoretischen Reflexivitäts- und Kritikmodells liegt darin, durch die Arbeit an den Kategorien und Kategorisierungsprozessen das im Definierten und Identifizierten systematisch Verkannte, Übersehene, Missachtete und Unterdrückte sichtbar zu machen.⁹

9 Komprimiert nachzulesen sind diese Weiterentwicklungen der Etikettierungstheorie in: Kriminologisches Journal Heft 1/1985, insbeson-

Aus diesem wissenschaftstheoretisch wie ideologiekritisch elementaren Schritt folgt, dass wir zuerst die Struktur der Institution „Verbrechen & Strafe“ und die verschiedenen Bedingungen und Formen ihres Einsatzes kennen müssen, dass wir registrierte Kriminalität als erfolgreiche Mobilisierung dieser Institution durch die verschiedenen möglichen Interessierten in ihrem Zusammen- und Gegeneinanderspiel (hauptsächlich als Anzeigen aus der Bevölkerung, in manchen Bereichen als Funktion der Intensität von polizeilicher Überwachung) verstehen müssen, dass Erklärungen, die sich nicht auf diese komplexen Interaktionen beziehen, sondern eine der beteiligten Größen isolieren, nicht stimmen können. Letzteres gilt besonders für den oder die „Täter“ als isolierte Ursache, denn genau diese Isolation zu bewerkstelligen, ist Aufgabe und Funktionsweise der Institution „Verbrechen & Strafe“ und in der Folge ihre gesellschaftliche Auswirkung: soziale Ausschließung. Etikettierungs- und Interaktionstheorien bleiben reflexiv solange sie „negativ“ analysieren, wer wann zu welchem Zweck und in wessen Interesse „Abstraktionen“ (Kategorisierungen & Vokabulare) entwickelt, durchsetzt, verwaltet und anwendet und wer, wann in welchen veränderten Kontexten von Sozialstruktur und Arbeitsmoral die Vokabulare welcher „Verwalter“ (Institutionen) modifiziert und als hegemonial setzen kann. – Vorausgesetzt es werden nicht nur die sozialen Akteure, sondern auch die Beteiligung der Wissenschaft daran thematisiert. Das Wissen über Verbrechen und Verbrecher ist eine zentrale Dimension der Institution „Verbrechen & Strafe“, besonders das systematisch gewonnene Wissen, das die Kriminologie ursprünglich als Polizei-, Gerichts- und Strafvollzugs-Wissenschaft produzierte. Dabei ist die Kriminologie nur ein Teil des Ausschluss-Wissens, das die bürgerliche Gesellschaft neben ihren anderen großen Wissensbereichen hervorgebracht hat. Neben einer politischen Ökonomie und einer Gesellschafts- und Staatstheorie entstand, weniger geschlossen, aber doch identifizierbar, ein Wissen, das auf soziale Ausschließung gerichtet ist: Rassentheorien, die im Kontext von Darwinismus aus den Erfahrungen von Kolonialismus und als Weiterentwicklung des ursprünglich religiösen Antisemitismus entstanden, sowie andere damit verbundene Vorstellungen

dere die Beiträge von Karl Schumann und Heinz Steinert; zur Aktualität dieser herrschaftstheoretischen Weiterentwicklung und des allgemeinen Begriffs der sozialen Ausschließung vgl. Cremer-Schäfer, 2005a, 2012, 2014.

von Volksfeinden und Volksschädlingen.¹⁰ Solches nach der NS-Zeit diskreditierte Wissen ist nie völlig untergegangen und lebt auch hier derzeit als „Kulturalismus“ (die Kulturen dürfen in ihrer Eigenständigkeit nicht gestört und vermischt werden) wieder auf. Kritik der Kriminologie ist also Teil einer umfassenderen Kritik des Ausschluss-Wissens.

Es gab eine Zeit, in der schien dieser Stand an kritischer Wissenschaftlichkeit erreicht, offensiv vertreten und immerhin soweit durchgesetzt, dass kriminologische Forschung, die dahinter zurückfiel, mit scharfer Kritik rechnen musste,

Von diesem Minimalkonsens ausgehend wurden verschiedene Forschungsfelder und Perspektiven erkundet: historische Erscheinungen und Entwicklungen, Gesetzgebung, organisierte Kriminalität, Kriminologie der Mächtigen, ethnologische Forschungen, Kriminalberichterstattung, Kriminalpolitik, Terrorismus, Sabotage, soziale Bewegungen, Ärgernisse und Lebenskatastrophen, was immer – nur der Bezug auf jenen Kern des Paradigmas war die Prüfgröße der Kritik.

Populistische Kriminologie

Ein erster Bruch mit dem Paradigma war die Entstehung des „Left Realism“, dieser seltsam verquere Entschluss von Leuten ziemlich in der Nähe des Zentrums der „Kritischen Kriminologie“, Thatchers „autoritärem Populismus“ eine Labour-Variante entgegenzusetzen und dafür „Kriminalität ernst zu nehmen“.¹¹ Und das hieß nicht, die Gemeinheiten und Schädigungen ernst zu nehmen, denen die Angehörigen der unteren Schichten auch durch ihresgleichen, aber viel mehr durch Haus- und Fabriksherren, Kreditgeber und -verweigerer, Polizei und Justiz, Stadtplaner und Wirtschaftspolitiker ausgesetzt sind; es hieß vielmehr, das meiste davon zu ignorieren und sich stattdessen auf die frechen bis brutalen Jugendlichen, die lästigen Zuhälter und Huren und ihre ärgerlichen Kunden, die prügelnden Ehemänner und die unappetitlichen Junkies zu konzentrieren und Abhilfe von der Institution „Verbrechen & Strafe“

10 Vgl. dazu; Balibar/Wallerstein, 1990; Beirne, 1993; Hobsbawm, 1990; Miles, 1991; Steinert, 1993b; Strasser, 1984.

11 Zur Kritik der ersten Programmschriften, von Lea and Young, 1984, sowie Matthews and Young, 1986; vgl. Steinert, 1989, deutsch in Straflust und Repression 1998, S. 200-209.

zu erwarten bis zu fordern. Von diesem Bruch hat sich die „Kritische Kriminologie“ bis heute nicht mehr erholt, denn damit war der Kern des Paradigmas aufgegeben. Ab jetzt war auch in der Kritischen Kriminologie alles möglich, ein Unterschied zur Alt-Kriminologie nicht mehr theoretisch bestimmbar, gelegentlich auch nicht mehr gewollt. Allenfalls politisch wichtig – und damit stand nur mehr linker Populismus gegen rechten, was nicht sehr befriedigend ist. Als Wissensarbeiter*innen können wir vor allem weder die Folgen der kulturindustriellen Verstrickungen und Produktionsbedingungen von Wissen über Verbrechen & Strafe unreflektiert lassen noch die Politikform des strukturellen Populismus, vielmehr gehört beides zum ersten Gegenstand der Kritik der Kriminologie.

Bei „Populismus“ handelt es sich um ein politisches Manöver, in dem Interessenpolitik durch Identitätspolitik abgelöst, in dem also nicht Gruppen mit (in Bezug auf eine bestimmte Frage) einheitlicher Interessenlage abgegrenzt (und auf dieser Grundlage von klar festgehaltenen Differenzen eventuell Kompromisse und Koalitionen ausgehandelt) werden, in dem vielmehr versucht wird, unter Überspielen von Interessenunterschieden eine möglichst große und fixe Gemeinsamkeit zu behaupten und durchzusetzen. Am plausibelsten scheinen für dieses gewagte Manöver „naturalisierende“ Kategorien von behaupteter Gemeinsamkeit zu sein: rassische, ethnische, nationale, Geschlechts-Identitäten oder eben das unbestimmte „Volk“, dessen Inhalt fast beliebig gefüllt und aus dem immer „Volksfeinde“ ausgenommen werden können. Dieses Manöver wird besonders durch die „negative Koalition“ erleichtert: Unterschiede lassen sich überspielen durch die gemeinsame Ablehnung eines Feindes.

Der „Feind“ wird populistisch meist doppelt lokalisiert: „ganz unten“ als verächtlicher Eindringling und Schmarotzer und zugleich „ganz oben“ als Unterstützer dieser Eindringlinge und selbst Parasit und Ausbeuter. An der Konstruktion dieser doppelten Bedrohung wird auch deutlich, worum es mit einem populistischen Manöver geht: Der Populist will als Politiker vom „Volk“ selbst an die Stelle der korrupten Herrschenden gebracht werden, als Intellektueller die bestehende Herrschaft zu einer „guten Herrschaft“ verbessert sehen, indem er an das „Volk“ appelliert und mit ihm droht. Der Populist will in beiden Varianten die Herrschaft nicht abschaffen oder kontrollieren. Hierin besteht der entscheidende Unterschied zu abolitionistischen Bewegungen, zum Einklagen von „guter“ Herrschaft und auch zu der juristischen Herrschaftskritik.

In den westlichen Demokratien hat sich einiges an „strukturellem Populismus“ festgesetzt: Volksparteien, die sich aus Gründen der Wahlstimmen-Maximierung keine scharf konturierte Interessenvertretung leisten können; als auch politische Öffentlichkeit Medien und eine Kulturindustrie, die aus Gründen der Einschaltquote auf das Allgemeinste: Sensation, Aktion und alles „Menschelnde“ ausweichen; das alles ohnehin auf nationalstaatlicher und damit leicht mobilisierbar nationalistischer Grundlage.¹²

In der Kriminologie hat jenes „Kriminalität ernst nehmen“ bedeutet, die Opferhaltung und die daraus abgeleiteten Forderungen an den Staat ernst zu nehmen, mit denen ein zunehmender Teil der politischen Debatten bestritten wird. Das politische Manöver ist von beiden Seiten sehr einfach: Wenn staatliche Transfer-Leistungen an die ärmeren Schichten der Bevölkerung reduziert werden sollen, ist eine allgemeine Kürzung viel schwerer zu argumentieren als der Plan, nur oder vor allem die aus der Transfer-Berechtigung auszuschließen, die sie ohnehin nicht „verdienen“: „Ausländer“ und andere „Sozialschmarotzer“. Die Steigerung des Sozialschmarotzertums ist der „Kriminelle“, der die armen, aber ehrlichen Leute ausplündert, sich auf ihre Kosten oder jedenfalls ohne Rücksicht auf sie bereichert und zumindest im Gegensatz zu ihnen nicht hart arbeitet uns auch noch frech kundtut, dass er das gar nicht will.

Umgekehrt ist es für das Einfordern von staatlichen Transfers dann, wenn man das nicht als machtvolle Bewegung und mit der Androhung von empfindlicher Leistungsverweigerung tun kann, naheliegend, diese Berechtigung damit zu behaupten, dass man besonderen Bedrückungen von und Benachteiligungen gegenüber Leuten ausgesetzt sei, die sich besonders schlecht benähmen: Ausländern, Sozialschmarotzern und Kriminellen. Dem „Populismus“ von oben entspricht ein „Viktimismo“ von unten.

Die Institution „Verbrechen & Strafe“ verlangt eine Polarisierung in den schuldigen Täter und das unschuldige, hilflose Opfer. Um sie zu mobilisieren, muss man sich als ein solches Opfer präsentieren. Indem man sich als Opfer präsentiert, kann man auch Druck darauf

12 Die überzeugendste theoretische und historische Abhandlung zum Populismus (der damals noch nicht so hieß) ist immer noch Horkheimer, 1936, begrifflich schärfer als die Versuche etwa in Dubiel, 1986, und unterschiedener selbst als Hall, 1988, der beeinträchtigt wird von dem Drang, einen „linken Populismus“ rechtfertigen zu sollen (vgl. dazu auch die Diskussion mit Jessop et al. 1984).

ausüben, dass einem (staatliche) Hilfe zustehe. Das gilt besonders in Verteilungskämpfen um solche Hilfe: Im Modell von „Täter & Opfer“ kann man zugleich argumentieren, dass die Beachtung und Hilfe, die die Täter völlig ungerechtfertigt einheimen, eigentlich einem selbst zusteht.

Populistische Politik benützt dieses Denkmodell und die ihm zugeordneten staatlich organisierten Einrichtungen, um diese Opferhaltung zu bestärken, ihre Berechtigung anzuerkennen und die so mobilisierte Verbitterung gegen ihre Verursacher, die Schuldigen zu wenden. Diese werden gewöhnlich doppelt identifiziert: Es sind einerseits die genannten Ausländer, Sozialschmarotzer und Kriminellen, andererseits ihre sozial oben angesiedelten Unterstützer – liberale Intellektuelle (als „nützliche Idioten“), ausländerfreundliche, von der Sozialbürokratie profitierende und der Wirtschaft (mit ihrem Bedarf nach billigen Arbeitskräften) zuarbeitende und sonst privilegierte Politiker, schließlich die „Organisierte Kriminalität“ und die von ihr korrumpierten Beamten und Politiker. Der versprochene „Kampf gegen die Kriminalität“ richtet sich gegen beide: gegen ganz unten ebenso wie gegen ganz oben. Es soll nicht nur das Sozialschmarotzertum unterdrückt, sondern vor allem die korrupte und unfähige Führungsschicht ausgetauscht werden.

Linker Populismus ist aus der Opposition genügend gefährdet, schlicht denselben Mechanismus – als eine Form von „Antikapitalismus der dummen Kerls“ – zu benützen oder ihn durch das Versprechen von verstärkten Transfers an die so fordernd und bedrohlich gewordenen Schichten abkaufen zu wollen.¹³ Dazu kommt die Behauptung, die Kriminalität selbst besser bekämpfen zu wollen und zu können. Genau das wurde traditionell der politischen „Linken“ oder gar den „Liberalen“ nicht zugetraut. „Linker Realismus“ und sein „Kriminalität ernst nehmen“ ist das Bemühen darum, solche Kompetenz doch glaubwürdig zu machen, und zwar unter Hinnehmen aller genannten Voraussetzungen und also des Grundmodells von „Verbrechen & Strafe“ und „Täter & Opfer“.

13 Das nennt sich dann „Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik“ und vermischt in unklarer Weise das Versprechen, Kriminalität durch Verhindern des Elends zu reduzieren, das die Leute kriminell werden lasse, mit dem Versuch, durch solche Transfers an die Leute, die über Kriminalität klagen, diesen die Unzufriedenheit mit dem Staat abzukaufen.

Was man „ernst nehmen“ muss

Wir haben nie zu den puristisch ängstlichen Leuten gehört, die meinten, man dürfte die Ereignisse, die dann meistens nicht, manchmal aber doch mit dem Instrumentarium der Institution „Verbrechen & Strafe“ bearbeitet werden, gar nicht untersuchen, möglichst nicht einmal ansehen. Im Paradigma der „Kritischen Kriminologie“ ist es nur unsinnig, sie *als* „Kriminalität“ zu untersuchen: Vielmehr muss man nach denen ihrer Merkmale und nach denen der Situation und aller Beteiligten suchen, die dazu führen, dass dieser Versuch der „Kriminalisierung“ gemacht wird oder nicht. Man muss also Ereignisse vergleichen können, die „kriminalisiert“ werden oder nicht, und braucht daher zunächst eine andere Kategorie, um sie auszuwählen: Wir haben seinerzeit „Ärgernisse und Lebenskatastrophen“ vorgeschlagen und konnten damit ganz erfolgreich das Material gewinnen, das man braucht, um solche „Prozesse der Kriminalisierung“ auf der Ebene des Alltags (und ihren „Erfolg“) untersuchen zu können.¹⁴

Das aber ist der Unterschied ums Ganze: Wenn man „Diebstahl im Dunkelfeld“ untersucht, ist man in einem anderen Paradigma, als wenn man über „Ärgernisse und Lebenskatastrophen“ – darunter viel an Verlust und Schädigung von Eigentum – forscht. Wenn man die Kriminalitätsängste der Leute „ernst nimmt“, indem man sie wörtlich nimmt, versäumt man die Erkenntnis, dass es hilflosen Missmut über Planungsversäumnisse und unterlassene Hilfsleistungen durch die Verwaltung gibt, der sich so artikuliert und dem nicht abzuhelfen wäre, indem man die vorgeschobenen Gegenstände des Zorns beseitigte (was zum Glück ohnehin nicht geht – nur hemmungslose Populisten versprechen das). Notwendig ist stattdessen Gemeinwesenarbeit, Konfliktregelung, Planungsbeziehung, dahinter Wohnungs- und Sozialpolitik und schließlich auch eine Einwanderungspolitik, wie man in Deutschland dazu erwähnen muss, dem Staat, in dem die real stattfindende und aus vielen Gründen notwendige Einwanderung immer noch gelehnet

14 Dasselbe gilt für „soziale Probleme“: Man muss die Beschwerden und Konflikte in der Gesellschaft, von denen manche zu einem „sozialen Problem“ gemacht werden, die meisten nicht, erst unabhängig von diesem Ergebnis eines politischen Definitionsvorgangs bestimmen, wenn man herausfinden will, was den Charakter dieses besonderen Status „soziales Problem“ und den Prozess ausmacht, der zu ihm führt.

wird. Zwischen der Erkenntnis, dass „Verbrechen & Strafe“ eine gesellschaftliche Institution ist und „Kriminalität“ also eine soziale Definition, und der anderen Erkenntnis, dass die Ereignisse, von denen manche „kriminalisiert“ werden, materiell, physisch und für die Beteiligten nicht folgenlos sind, gibt es keinerlei Widerspruch. Ideologie ist nicht „unwirklich“.

Wissenschaftspolitik und ihre Wirkungen auf die Theorie

Was in den 70er Jahren als „Kritische Kriminologie“ und Aufbruch der „Jungen Kriminologen“ begonnen hat, ist naturgemäß nicht mehr ganz so jung. Es hat sich aber auch nicht so richtig etabliert, jedenfalls nicht in der Kriminologie. Die extra für den Zugang zu Forschungsgeldern gegründete GIWK („Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie“) steht mindestens gleichgewichtig den fusionierten Traditionsgesellschaften gegenüber (und zur Seite: allein hätten die nur schwer eine eigene Sektion bekommen), aber der Großteil der nicht nur durch die DFG geförderten Forschung ist traditionell kriminologisch. Freilich hat sich ein wenig erweitert, was „traditionell kriminologisch“ ist, Gesetzgebung und Kontrollentwicklung sind Gegenstände geworden, aber Forschung über verschiedene „Täter in ihren sozialen Bezügen“ geschieht genauso und hat sich keineswegs unmöglich gemacht.

Diese „friedliche Koexistenz“ ist auch genützt worden, jedenfalls das Feld der akademischen Kriminologie wieder zu bereinigen: Die Professuren für Kriminologie werden mit Juristen besetzt, wenn überhaupt; die großen außeruniversitären Forschungsinstitute für Kriminologie sind regierungs- und polizeinahe eingerichtet worden. Die weiland „Kritische Kriminologie“ wird in vereinzelte soziologische und sozialpädagogische Projekte abgedrängt, damit zu Personen, für die diese Fragestellungen nur einen (kleinen) Teil dessen ausmachen, was sie interessiert. Für den „Nachwuchs“ auf dem Gebiet ist das eine bittere Situation. Helge Peters (1996) hat die Folgen für die Theorie so diagnostiziert, dass der „Labeling-Approach“ für Opposition nicht mehr geeignet sei. Wahrscheinlich ist die Situation noch bedauerlicher: Die Opposition, in die man sich damit sehr wohl begeben kann, ist nicht (mehr) karriereförderlich, also wird sie nicht gewählt. In der „friedlichen Koexistenz“ konnte sich eine radikale „Kritik der Kriminologie“ nicht entfalten, schon gar nicht innerhalb der Kriminologie, und „Kritische Kriminolo-

gie“ passt sich immer mehr der modernisierten Kriminologie als Kontrollwissenschaft und Ausschluss-Wissenschaft an.

In einer Analyse der „Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform“ (1904 gegründet als „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“, 1936 umbenannt in „Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform“, seit 1953 unter dem heutigen Namen die immer noch bedeutendste und repräsentativste kriminologische Zeitschrift in der BRD) hat Arno Pilgram (1980) einen bemerkenswerten Befund erhoben: Während in den 10er Jahren die Entwicklung der Kriminalitätsziffern mit Veränderungen der wirtschaftlichen Situation zu erklären versucht wurde, hat sich in den 20er und 30er Jahren eine andere Interpretation durchgesetzt: Die Kriminalitätsentwicklung erklärt sich aus der staatlichen Strafenpolitik. Die Kriminalität steigt, wenn der Staat nicht energisch genug durchgreift, sie lässt sich senken, indem er genau das tut. In der NS-Zeit hat der Staat nach diesem modernisierten kriminologischen Wissen gehandelt. Man vergleiche die Erklärungsmuster in der heutigen kriminalpolitischen Debatte.

Was folgt: Wir legen mit diesem Buch einen theoretischen Entwurf zur Funktionsbestimmung des staatlichen Strafens vor, der das historisch wechselnden Zusammenspiel der Institutionen „Verbrechen & Strafe“ und „Schwäche & Fürsorge“ untersucht und die theoretische Perspektive der Soziologie des strafenden Staates um Vorgänge der Sozialen Ausschließung zentriert. (Kapitel 1) Die Herrschaftsfunktionen der Institution „Verbrechen & Strafe“ werden nicht darauf beschränkt, vielmehr geht es darum, die Widersprüche von Strafe, Disziplinierung und fürsorgender Kontrolle sichtbar zu machen, sowie die Folgen der aktiven Benützung von Etiketten und Institutionen durch Akteure aufzuklären. Mit dem theoretischen Entwurf haben wir einen Teil unserer Aufsätze (oder Auszügen aus ihnen) versammelt, die darauf hingeleitet haben, die ihn konkretisieren und mit Fallstudien belegen. Auf den theoretischen Entwurf hingeleitet hat vor allem die inhaltliche Interpretation der „Ideologieproduktion mit Menschenopfern“ als „Darstellung von Arbeitsmoral“ gemäß dem in den verschiedenen Phasen von Wirtschafts- und Gesellschaftsentwicklung jeweils Erforderlichem. (Kapitel 2) Fallstudien zur neueren Geschichte der Durchsetzung von Etiketten finden sich vor allem bei den Analysen von Kriminalitäts- und Gewaltdiskursen in diesen verschiedenen Phasen. Es lässt sich zeigen, dass an dem Thema Kriminalität je-

weils zentrale gesellschaftliche Konflikte (das Klassenverhältnis, das Generationenverhältnis, das Geschlechterverhältnis) abgehandelt werden und dass das in einer Form geschieht, die unterschiedlich auf soziale Ausschließung einer Kategorie von Menschen drängt – jedenfalls gibt es keine Sperre dagegen. (Kapitel 3) Die Entwicklung der Kriminologie folgt diesen Phasen und ihren Diskursen mit theoretischen Entwürfen und Wissensformen, die sich ebenfalls danach ordnen lassen, wie und wie sehr soziale Ausschließung in ihnen reflexiv thematisiert oder einfach selbstverständlich vorausgesetzt wird. (Kapitel 4) Wir schließen mit einem „Vorschlag zur Güte“, an dessen Realisierung wir nicht glauben – und doch wollten wir für die Ingebrauchnahme dieser Handwerkzeuge von reflexiver Kritik in Nischen Vorkehrungen getroffen haben. Dem dient auch das hinzugefügte Glossar.

Das Buch muss nicht in der Reihenfolge der Kapitel gelesen werden. Je nach Interesse mag die Leserin und der Leser gerade für den Einstieg mit dem Kapitel über Kriminalitätsdiskurse beginnen, in dem das kursierende „kriminologische Wissen“ dargestellt und analysiert wird. Nach der Lektüre des historischen Rückblick wird die Frage auftauchen, weshalb sich dieses Wissen so wenig verändert hat und nur in Momenten nicht der Gegenaufklärung zuzurechnen war. Vielleicht wird sogar in einer abweichenden Reihenfolge der Kapitel unser Theorie-Entwurf, der mit dem allgemeinen Konzept der Sozialen Ausschließung arbeitet, überzeugender als durch die von uns vorgegebene Reihung, die mit der Offenlegung der theoretischen Perspektive beginnt.